

das ganze Innviertel. Schaffung des Naturparkes Aigen für die Bevölkerung der Stadt Salzburg in 5000 freiwilligen Arbeitsstunden. Naturschutzausstellung der Wiener ÖNJ, Europäisches Naturschutzsymposium der Tiroler ÖNJ, Innviertler Naturschutzwochen, geleitet von Josef Spritzendorfer, zahlreiche Kurse für Naturschutz für Jugendführer und Erzieher und vieles andere. Es gelang uns auch in den 20 Jahren, mehrere originell gestaltete Jugendheime und Hütten als Stützpunkte für unsere Jugendarbeit zu bauen und eine reiche Lagerausrüstung anzuschaffen.

Die Österreichische Naturschutzjugend hat aber auch bald in das Ausland ausgestrahlt. Nach unserer Idee entstanden in vielen europäischen Staaten ähnliche Gruppen. Im Jahre 1956 wurde in Salzburg die Internationale Jugendföderation für Naturbeobachtung und Naturschutz gegründet.

Unser 20jähriges Jubiläum wollen wir nicht mit spektakulären Feiern begehen, sondern durch besondere Taten. So veranstalteten wir im Sommer 1972 zwei Waisenkinderlager für Naturbeobachtung; wir begannen einen Umweltschutzwettbewerb für die Jugend Österreichs, der großartig angelaufen ist, und wir schufen alle Voraussetzungen für den Bau eines Jugendheimes in Apetlon zur besonderen Förderung der Naturbeobachtung am Neusiedler See.

Allen, die an dem schönen Aufbauwerk unserer Jugendgemeinschaft mitgewirkt haben, gebührt Dank und Anerkennung. Wir dürfen uns alle über das gemeinsame Werk freuen, und wir werden noch mehr erreichen, wenn wir auch weiterhin so fest zusammenhalten.

Die Umweltsituation in Österreichs Städten

Von Senatsrat DDr. Kurt G a l l e n t, aus „Österreichische Gemeinde-Zeitung“

(Fortsetzung und Schluß)

IX. Ortspolizeiliche Vorschriften

In *Krumpendorf* am Wörther See ist durch ortspolizeiliche Verordnung während der Fremdenverkehrssaison jede übermäßige Lärmentwicklung, während der Mittags- und Nachtstunden sogar jede Lärmbelästigung, auch geringfügiger Art, verboten. Außerdem ist die Vornahme von Rohbauarbeiten, das Abbrennen von Laub, Reisig, Gras und sonstigen Abfällen, das Ausgießen von Jauche, Fäkalien und anderen übelriechenden Flüssigkeiten in den verbauten Gebieten untersagt. In Parkanlagen und Schwimmbädern dürfen Kofferradios, Plattenspieler usw. nicht in Betrieb genommen werden. Das Stadtbild darf durch die Lagerung von Baumaterialien, durch das Abstellen von Kraftfahrzeugwracks und ähnlichem auf Privatgrund nicht verunziert werden. Milchkannen, Obst, Gemüse usw. in Körben, Kisten, Fässern und dergleichen dürfen nicht vor Häusern und Geschäftslokalen stehenge-

lassen werden. Zu Ausnahmegenehmigungen ist der Bürgermeister ermächtigt.

Von einer in ihrer Art wohl einmaligen Verordnung berichtet die Stadtgemeinde *Bad Vöslau*. Es handelt sich um die Erlassung von Bestimmungen zum Schutz der in den Abflüssen der Vöslauer Thermalquellen vorkommenden seltenen Schneckenarten.

In *Wiener Neustadt* besteht eine Verordnung über die Ablagerung von Abfallstoffen, die nicht von der öffentlichen Hauskehrtafelfuhr erfaßt werden, ferner ortspolizeiliche Vorschriften gegen Verunreinigungen sowie zur Regelung der Düngung mit Jauche, mit deren Hilfe Geruchsbelästigungen verhindert werden.

In der Stadt *Steyr* ist eine Verordnung zur Wahrung des Ortsbildes erlassen worden.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt *Klagenfurt* hat am 5. Juli 1968 eine Verordnung beschlossen, nach der jede Verunreinigung des Wassers des Lendkanals

und des im Stadtgebiet gelegenen Teiles der Glanfurt und des Sees verboten ist.

Die Stadt *Villach* weist auf eine Unratsverordnung, Bestimmungen betreffend die Reinhaltung von Grundstücken und Kanälen, hin. Danach ist den Liegenschaftseigentümern und den Nutzungsberechtigten die möglichste Reinhaltung des Hausinneren, der Haus- und Lichthöfe und sonstigen Grundstücke, der sanitären Anlagen, der Stallungen, Düngergruben usw. aufgetragen. Senk- und Düngergruben dürfen in geschlossenen Siedlungen nicht ins Freie entleert werden. Ferner ist das Einleiten von Mineralöl, Chemikalien und anderen schädlichen Stoffen in Kanäle verboten.

Außerdem existieren als Durchführungsverordnung zum Kärntner Naturschutzgesetz Vorschriften zum Schutz der Landschaft gegen schädigende Eingriffe in die Natur. Als solche werden die Verunstaltung durch Verunreinigung der Landschaft durch Ablagerung von Schutt oder Unrat im freien Gelände, die Beseitigung der Humusdecke, das Niederschlagen von Stauden und Uferpflanzen sowie die Beseitigung von Rohr- und Schilfbestand untersagt.

Eine Parkordnung nimmt sich der öffentlichen Parkanlagen, Sport- und Grünanlagen an.

Eine andere ortspolizeiliche Verordnung dient der Abwehr und Beseitigung von Mißständen, insbesondere durch gesundheitsgefährdenden Lärm, der durch Rundfunkgeräte und Musikinstrumente, beim Ausklopfen von Gegenständen, beim Singen und Musizieren in Gast- und Vergnügungsstätten entsteht. Das Starten von Fahrzeugen und das Lauflassen von Motoren in Toreinfahrten, Durchfahrten und in Höfen von Wohnhäusern ist nicht gestattet. Der Betrieb von Maschinen und Geräten, die im Freien übermäßigen oder vermeidbaren Lärm verursachen, ist ebenso zeitlich beschränkt wie die Benützung von Rasenmähern. Bemerkenswert ist die Bestimmung, daß der Betrieb von Flugmodellen, die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden, in bewohnten Gebieten oder in deren unmittelbarer Nähe und

im Kurgebiet verboten ist. Ein Paragraph befaßt sich mit dem Lärm, der durch Tiere verursacht wird; der letzte Paragraph der Verordnung bestimmt, daß die einschlägigen Normen des Art. VIII EGVG unberührt bleiben.

In der Stadtgemeinde *Baden* ist eine Lärmschutzverordnung wirksam. Geräusche sollen, wenn sie in Räume eindringen, den Grundgeräuschpegel (das ist die geringste an einem Ort herrschende Lautstärke, die durch entfernte Geräusche verursacht wird und bei deren Empfinden Ruhe zu herrschen scheint) auch bei geöffneten Fenstern möglichst wenig überschreiten. Als Richtlinie für das Empfinden eines Geräusches als belästigend wird eine Überschreitung des Grundgeräuschpegels um mehr als ein Dezibel gewertet. Verboten ist auch in *Baden* das Starten und Lauflassen von Motoren in Toreinfahrten usw., ferner das lautstarke Bedienen von Fahrzeugen und Generatoren. Für den Betrieb von Motorrasenmähern, Motorspritzpumpen, Mähreschern und dergleichen gelten zeitliche Beschränkungen. Beim Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten im Freien sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen auf ein unvermeidbares Mindestausmaß zu beschränken. Besonders geräuschvolle Einrichtungen wie Schleif- und Sägemaschinen dürfen an Baustellen nur in geschlossenen Räumen betrieben werden.

Die Verordnung enthält des weiteren Vorschriften für häusliche Arbeiten und bestimmt, daß Tiere so zu verwahren sind, daß niemand durch Geräusche belästigt wird. Der Bürgermeister kann Ausnahmen bewilligen.

Baden besitzt auch eine Verordnung, welche die Reinhaltung von Verkehrsflächen und Privatgrundstücken zum Gegenstand hat. Danach ist etwa auch das Wegwerfen von Papier auf öffentlichen Verkehrsflächen und allgemein zugänglichen Grundstücken verboten. Das Füttern von Tauben auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Auch die Stadt *Waidhofen an der Ybbs* verfügt seit dem 26. Mai 1967 über eine Lärmbekämpfungsverordnung, die sich mit der Bekämpfung des Lärms von Musikgeräten, Fahrzeugen und Maschinen befaßt. Das Ausklopfen von Teppichen, Kleidungsstücken usw. bei offenen Fenstern oder Türen und im Freien ist nur werktags zu bestimmten Zeiten erlaubt. Innerhalb des geschlossenen Wohnbezirkes ist der Betrieb von Baumaschinen im Freien während der Nachtstunden verboten. Mischmaschinen dürfen nur mit Elektroantrieb, Kompressoren nur mit Schalldämpfern verwendet werden. Auch die Benutzung von Rasenmähern ist zeitlichen Beschränkungen unterworfen.

Eine ortspolizeiliche Verordnung der Stadtgemeinde *Zistersdorf* tritt „absichtlich oder durch den Mangel pflichtgemäßer Obsorge und Aufmerksamkeit“ verursachten Verunreinigungen von Wegen, Parkanlagen, öffentlichen Brunnen, Rinnalen, Kanalanlagen, Wassergräben und Teichen entgegen. Die Ablagerung von Schutt, Erde, Hauskehricht, Asche, Gerümpel und Abfällen jeder Art auf Wegen, Anlagen und entlang von Wassergräben und Teichen ist verboten. Das Verbrennen von Gegenständen und Abfallstoffen mit erheblicher Entwicklung von Flammen, Rauch oder Funkenflug unterliegt der Genehmigung des Bürgermeisters.

Eine Verordnung der Stadt *Braunau am Inn*, die sich auf verschiedene Gesetzesstellen stützt, will die Sauberhaltung von Grundstücken in den Griff bekommen. Gesundheitsgefahren sollen vermieden, die Zufahrt für die Feuerwehr sichergestellt, die Bevölkerung vor übermäßigen Belästigungen geschützt und ein ungünstiger Einfluß auf das Stadtbild hintangehalten werden. Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei übermäßiger Tierhaltung eine Herabsetzung des Tierbestandes vorzuschreiben. Die Verordnung befaßt sich auch mit der Abwässer- und Abfallbeseitigung. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist — ausgenommen die Zeit des strengen Frostes — die Fütterung von Stadtauben untersagt.

Auch der Gemeinderat der Marktgemeinde *Ebensee* hat ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, die jede Beschädigung und Verunreinigung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen sowie das Betreten der Rasenflächen verbieten. Das wilde Plakatieren und das Streuen von Flugzetteln auf öffentlichem Grund ist ebenso untersagt wie die Ablagerung von Müll auf nicht dazu bestimmten Plätzen. Hunde müssen im inneren Ortsgebiet an der Leine geführt werden; Radio- und andere Tongeräte dürfen in Parkanlagen, Promenaden und auf öffentlichem Grund nicht in Betrieb genommen werden.

In gleicher Weise ist in *Gmunden* jede Beschädigung und Verunreinigung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen sowie das Füttern von Tauben auf öffentlichem Grund im inneren Stadtgebiet verboten. Für die Errichtung von Hundezwiegern ist eine Genehmigung erforderlich. Mülltonnen, Kisten, Fässer, Körbe, Baumaterialien, Nutz- und Brennholz müssen vom öffentlichen Grund verschwinden. Eine Regelung wird auch für das Anbringen von Plakaten und für lärmende Hausarbeiten getroffen. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

In der Stadt *Knittelfeld* existieren ortspolizeiliche Vorschriften zum Schutz des Stadt- und Landschaftsbildes nach einem Gemeinderatsbeschluß aus dem Jahre 1941.

Auch in *Lienz* wurden im Jahre 1951 ortspolizeiliche Vorschriften erlassen. Verboten ist darnach unter anderem jede Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen und das Betreten von Anpflanzungen in den öffentlichen Anlagen. Unrat aller Art darf nicht in die Fluß- und Bachläufe entleert oder an Ufern abgelegt werden. Bei mangelnder Obsorge kann die Stadt die Reinigung von Grundstücken anordnen. Feuerungs- und Schornsteinanlagen müssen derart eingerichtet, instand gehalten und bedient werden, daß erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Rauch, Ruß oder schädliche Gase vermieden werden. Durch die Verordnung sind ferner das Teppichklopfen und

die Zeiten für die Räumung von Sickergruben und dergleichen geregelt. In Wohnungen und Wohngrundstücken dürfen bestimmte Tiere nicht gehalten werden; auch die Hundehaltung ist gesondert normiert. Schließlich ist auch jede nächtliche Ruhestörung verboten. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern unterliegt der Genehmigung.

Ergänzt wird diese Verordnung durch Vorschriften über die Anbringung von Fernsehantennen.

Eine eigene Kundmachung regelt den Betrieb von Modellflugzeugen, welche ohne Schalldämpfer nicht verwendet werden dürfen.

Badgastein gab ortspolizeiliche Vorschriften „zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen durch den Verkehr, zur Schaffung von allgemeinen hygienischen Voraussetzungen sowie über Maßnahmen gegen die Lärm-, Rauch-, Geruchs- und Staubplage im Weltkurort“ bekannt. Danach ist unter anderem das Lagern von Materialien sowie das Abstellen von Maschinen usw. für Bauzwecke auf öffentlichen Verkehrsflächen nur hinter einer Abplankung gestattet. In der Zeit vom 15. Mai bis 30. September und vom 20. Dezember bis 31. März sind solche Ablagerungen und Abstellungen überhaupt nur mit Ausnahmegenehmigung erlaubt. Das Laufenlassen von Motoren am Stand und die Werbung mit Lautsprecheranlagen und -wagen (ausgenommen mit Sondergenehmigung bei Sportveranstaltungen) ist verboten. Während der genannten Zeiten untersagt die Verordnung auch das Klopfen von Teppichen usw., lärm- und staubentwickelnde Bauarbeiten und ständig jede Störung der Nachtruhe; ferner das Verursachen von Rauchplage, wobei auf das Heilvorkommen- und Kurortgesetz Bezug genommen wird. In dem Katalog der verschiedenen Normen sind auch der Schutz der Anlagen und Grundflächen, das Plakätieren und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern enthalten.

Von *Wiener Neustadt* ist zu berichten, daß der Gemeinderat am 3. März 1967 eine Verordnung über die Ablagerung von Ab-

fallstoffen, die nicht von der öffentlichen Hauskehrabfuhr erfaßt werden, genehmigt hat. Solche Abfallstoffe dürfen nur in einer hierfür vorgesehenen Abfallgrube zu bestimmten Zeiten deponiert werden. Zur Deckung der Instandhaltungs- und Beaufsichtigungskosten sind für die Ablagerung Entgelte festgesetzt.

Schon seit dem Jahre 1964 bestehen dort ortspolizeiliche Vorschriften, nach denen u. a. das Ausklopfen und Ausstauben von Teppichen und Tüchern auf die Gasse hinaus, das Wegwerfen von Abfällen sowie überhaupt jede Verunreinigung von Straßen und Plätzen untersagt ist. Das Düngen mit Abortjauche ist nur dort gestattet, wo infolge der isolierten Lage eine Geruchsbelästigung ausgeschlossen erscheint. Die Senkgrubenentleerung hat in der Regel auf pneumatischem Wege zu erfolgen. Detaillierte Anordnungen befassen sich mit dem Transport von Senkgrubenhalt, dem Verschließen von Gruben, der Reinigung allenfalls verschmutzten öffentlichen Grundes u. dgl.

Außerdem wurde in *Wiener Neustadt* am 2. Juli 1971 eine Verordnung im selbständigen Wirkungsbereich erlassen, wonach die Errichtung von Tankstellen in einem bestimmten Teil des Stadtgebietes und überhaupt auf Eckparzellen sowie im Stauraum von Kreuzungen verboten ist.

Was die Landeshauptstadt *Graz* betrifft, so regelt hier eine Verordnung, daß die Hauseigentümer im engeren Stadtgebiet verpflichtet sind, alle Vorkehrungen zu treffen, um das Nisten der Tauben zu verhindern.

Nach einer Parkordnung aus dem Jahre 1955 ist jede Beschädigung und Verunreinigung der Parkanlagen verboten.

Außerdem hat eine Verordnung die Reduzierung von Staub und Lärm, die durch häusliche Arbeiten im Stadtgebiet entstehen, zum Gegenstand.

Offenbar als erste Stadt Österreichs hat *Graz*, angelehnt an den Musterentwurf des Österreichischen Städtebundes, eine sogenannte „Ortspolizeiliche Gesundheitsschutzverordnung“ erlassen, die außer einer Generalklausel gegen Umweltgefah-

ren im besonderen für die Entleerung der Senk- und Düngergruben, der Kläranlagen sowie der Mineralölabscheider die Führung von Kontrollbüchern verpflichtend vorschreibt.

X. Abhilfe, Schwierigkeiten und Vorschläge

Was die Luftverunreinigung und die Geruchsbelästigung betrifft, wird in den Berichten auf die laufenden Messungen von Staubbiederschlag und SO₂-Gehalt, die im Gang sind oder anzustellen wären, auf öffentliche Müllsturzplätze, die von jedermann benützt werden können und die der wilden Ablagerung begegnen sollen, sowie auf die in großen Städten betriebenen Fernheizwerke, die in einem Fall mit einer kostspieligen Filteranlage versehen sind, verwiesen.

Um Kolonnenbildungen und Stauungen von Kraftfahrzeugen zu verhindern, sei ein moderner Ausbau der Straßenkreuzungen vordringlich, ganz abgesehen davon, daß überhaupt die Raumplanung allein in der Lage sei, die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben im Sinne der Umwelthygiene zu steuern. In manchen Orten führt man Aktionen durch, um den sperrigen Müll zu erfassen. Vielfach fehlen bereits geeignete Plätze für die Deponie von Müll, so daß früher oder später an die Errichtung von Verbrennungsanlagen gedacht werden muß.

Schwierigkeiten bereitet dabei die Zerstörung der Emballagen aus PVC-Material, so daß von einer Gemeinde der Vorschlag gemacht wurde, die Verpackungstoffe sollten durch gesetzliche Vorschriften einer Normierung unterworfen werden.

Um die Geruchsbelästigung durch Kraftfahrzeuge zu verringern, böte es sich an, geeignete steuerliche Maßnahmen zu setzen, um die Produktionsbetriebe zu technischen Verbesserungen auf diesem Gebiet anzuregen. Weiters wurde in den Stellungnahmen der Städte bemängelt, daß eine Betriebsstättengenehmigung für Schottergruben nicht vorgesehen ist, ebenso wie der Hausbrand mit festen oder flüssigen Brennstoffen gesetzlich ungeregt sei.

Zum Thema Wasserverseuchung wurde

angeführt, daß infolge der Einführung der Schwemmkanalisation entweder mechanische oder vollbiologische Kläranlagen installiert werden mußten. Mancherorts arbeitet man schon mit Altölverbrennungs- und Tierkörperverwertungsanlagen. Um für einen Ölalarm gerüstet zu sein, wurden Depotstellen für Ölbindemittel angelegt.

Zur Umweltgefahr „Lärm“ wurde in manchen Stellungnahmen vorgeschlagen, daß Kraftfahrzeuge und andere Maschinen, die Lärm verursachen, nur dann zugelassen werden sollten, wenn für Lärmdämmung technisch genügend vorgesorgt ist. Den Lärm erst dort zu bekämpfen, wo die Fahrzeuge, Geräte oder Maschinen im Einsatz stehen, hieße das Pferd vom Schwanz her aufzuzäumen. Zusätzlich wäre der Industrie durch eine entsprechende Steuerpolitik der Anreiz zu Verbesserungen zu geben.

Beschwerden liest man darüber, daß die gesetzlichen Vorschriften zu wenig rigoros gehandhabt werden, was vielfach darauf zurückzuführen sei, daß Abhilfe gegen Umweltgefahren mit hohen Kosten verbunden ist, die den Erzeugungs- und Bearbeitungsbetrieben nicht zuzumuten seien. Die Gemeinden seien aber, wollen sie nicht ihre Einnahmequellen verschütten, gezwungen, Kompromisse in dieser Beziehung zu schließen. Finanzielle Schwierigkeiten und der daraus sich ergebende Teilaspekt, nämlich Personalangel, trügen viel Schuld daran, daß die notwendige Überwachung in manchen Bereichen des Umweltschutzes nicht bewerkstelligt werden könne oder äußerst lückenhaft erfolge.

Auch die Gewerbeordnung wurde einer eingehenden Kritik unterzogen. Sie finde auf etliche Erwerbszweige nach Art. V des Kundmachungspatentes keine Anwendung; teilweise fehlten Sonderregelungen oder die Sondergesetze enthielten nichts über den Nachbarschutz. Für gewerbliche Tätigkeiten außerhalb der genehmigten Betriebsstätte fehlten hinreichende Schutzvorschriften. Der Schutz der Nachbarschaft sei auf die gegebenen örtlichen Verhältnisse abgestellt; damit könne man je-

doch die Situation nicht verbessern. Durch die Summierung der Betriebe im Laufe der Zeit komme es unmerklich zu Verschlechterungen, die dann bei der nächsten Betriebsstättenbewilligung die Grundlage für den ortsüblichen Maßstab bilden. Übrigens reiche ein noch so begründeter bloßer Verdacht, die Betriebsanlage werde Umweltgefahren herbeiführen, nicht aus, um die Genehmigung versagen zu können.

Von einer anderen Seite langte die Nachricht ein, daß man dort in derlei Verfahren den Kreis der Anrainer sehr weit ziehe, um dadurch eine bessere Überwachung zu erzielen, ob die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt werden. Aus einem größeren Kreis von Anrainern würde eher jemand den Beschwerdeweg beschreiten. § 68 Abs. 3 AVG ermächtige zwar dazu, nachträglich sich ergebende Momente zu berücksichtigen, aber immer erst dann, wenn gesundheitliche Schäden zu gewärtigen seien. Überhaupt seien nachträgliche Vorschriften mit großen Schwierigkeiten verknüpft.

Es wurde auch ein Gesetz verlangt, das zu einem Verbot bestimmter Beheizungsarten oder bestimmter Brennstoffe legitimiert oder auf Grund dessen sonstige Anordnungen getroffen werden können, damit nur Brennstoffe bestimmter Qualität Verwendung finden. Ebenso fehle eine gesetzliche Regelung für Ölfeuerungsanlagen in Objekten, die nicht dem gewerblichen Betriebsstättengenehmigungsverfahren unterliegen. Es wäre auch zweckmäßig, in die Liste der im Wege des Ediktalverfahrens zu genehmigenden Betriebe (§ 27 Abs. 2 GewO) unter anderem auch Lagerplätze für bestimmte Produkte aufzunehmen.

Außerdem sollte die gewerbepolizeiliche Regelung nach § 54 GewO nicht nur für bestimmte taxativ erfaßte Betriebe gelten, sondern auf sämtliche Betriebe ausgedehnt werden, für die eine Genehmigung nach dem III. Hauptstück der Gewerbeordnung nicht vorgesehen ist.

Schließlich sollten entsprechende Landesgesetze den Anschlußzwang an bestehende Fernheiz- und Gaswerke verfügen.

Ebenso wurde das Rattengesetz unter die Lupe genommen und aus der Praxis die Klage laut, daß erst das „Überhandnehmen“ die Ermächtigung zum Einschreiten biete. Dieser Umstand sei indes schwer zu erweisen.

Die Kompetenzauffächerung zwischen Bund, Land und Gemeinde bei den Maßnahmen zum Umweltschutz bringe — so wurde ferner erwogen — Koordinationschwierigkeiten mit sich. Auch der Umstand, daß Vorschriften auf so zahlreiche Gesetze und Verordnungen verteilt sind, wirke sich ungünstig aus. Was die Landgemeinden betrifft, wäre die Wahrnehmung von Aufgaben der Umwelthygiene durch überörtliche Instanzen zweckmäßiger als durch die Gemeinden.

Im Konkreten wurde der Vorschlag unterbreitet, Art. VIII Abs. 1 lit. a EGVG sollte nicht nur den Lärm, sondern alle Immissionen unter Strafsanktion stellen, die ungebührlicherweise störend wirken.

XI. Zusammenfassung

1. In etwa einem Drittel der befragten Gemeinden scheint die Luftverunreinigung noch kein brennendes Problem zu sein. Dort, wo man ihr mit Sorge entgegentritt, wurden die Immissionen der Industrie und des Gewerbes als ernster Faktor bezeichnet, gefolgt von den Schäden, die die Kraftfahrzeugabgase mit sich bringen, weiters von den Verschmutzungen der Luft durch Ölfeuerungsanlagen und schließlich von den Geruchsbelästigungen durch mangelhafte Abfallbeseitigung.

2. Die Verseuchung des Wassers rückt stärker ins Blickfeld; auch dafür machte ein Drittel der Gemeinden Fabriken und Gewerbebetriebe verantwortlich. In dem Reigen spielen als weitere Ursachen die häuslichen Abwässer, aber auch die Versickerung von Benzin und Mineralöl eine gewichtige Rolle.

3. Wiederum ein Drittel der Gemeinden votierte dafür, der Verkehr sei der ärgste Lärmerreger; als weitere Störenfriede wurden der Betriebslärm und der Baustellenlärm bezeichnet. Der Lärm, den häusliche Arbeiten und andere Umstände herbeiführen, steht nicht so sehr im Vor-

dergrund. Auch zu diesem Kapitel enthielt sich ein Drittel der Gemeinden der Antwort, weil sich offenbar der Lärm dort noch in den üblichen Grenzen hält.

4. Erschütterungen und Strahleneinwirkungen stellen nur eine singuläre Umweltgefahr dar. Ansonsten wurde in Einzelfällen über grelle Lichteinwirkungen, die von Reklameeinrichtungen ihren Ausgang nehmen, geklagt.

5. Eine große Zahl von Anstalten, Einrichtungen und Verbänden wirkt in irgendeiner Beziehung am Umweltschutz mit. In vorderster Front stehen die verschiedenen Untersuchungsanstalten und wissenschaftlichen Institute, des weiteren sind in bunter Folge der Wasserwirtschaftsverband, die Gesellschaft für Kunststofftechnik, der Österreichische Arbeitsring für Lärmbekämpfung, die Feuerwehr, die alpinen Vereine, die Bergwacht und viele andere,

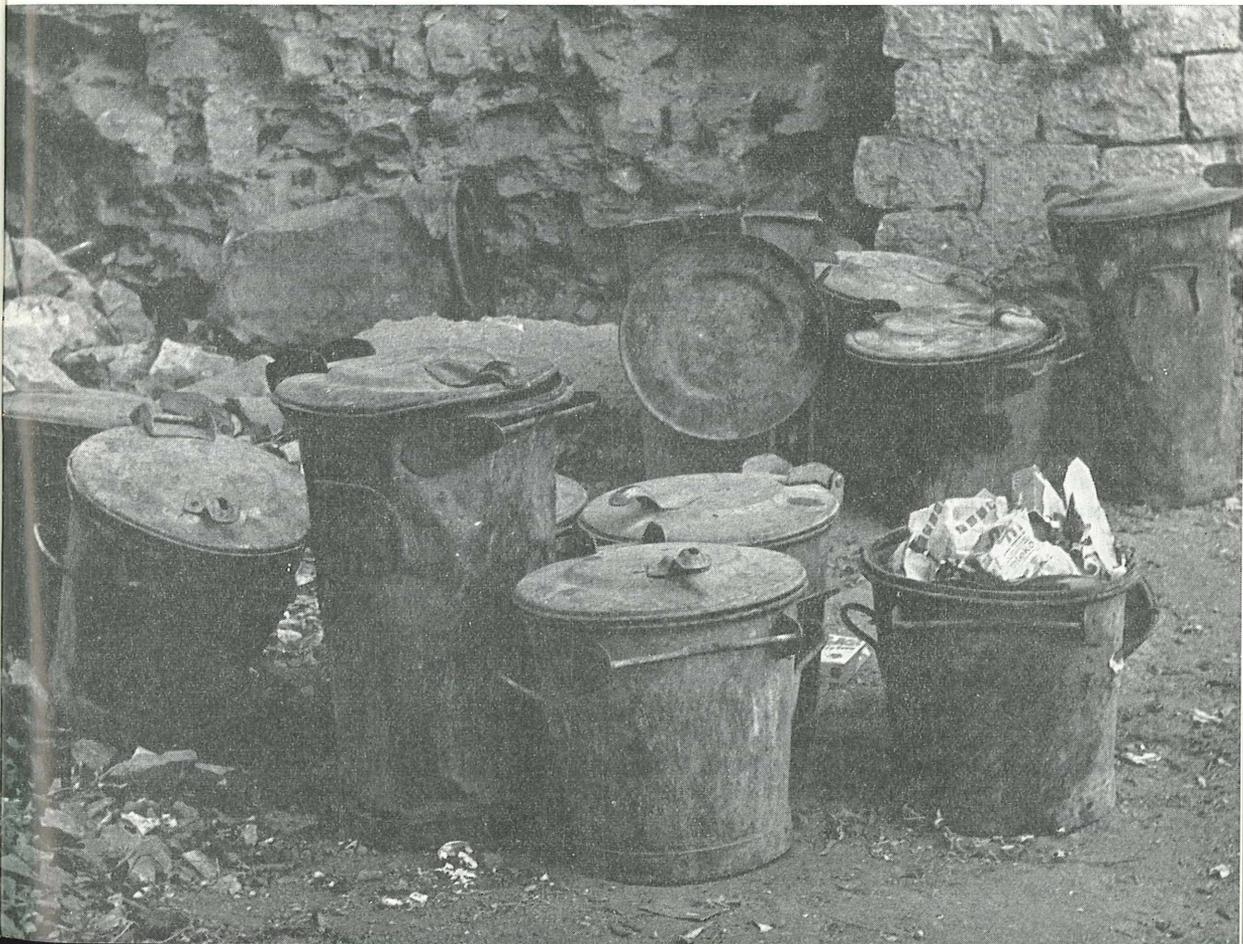
darunter auch private Initiativen, zu nennen.

6. Eine große Zahl von gesetzlichen Vorschriften, auf Bundes- und Landesebene erlassen, bildet die Grundlage für Bekämpfungs- oder Vorbeugungsmaßnahmen. Auch vom ortspolizeilichen Verordnungsrecht nach Art. 118 Abs. 6 B-VG haben eine Reihe von Gemeinden Gebrauch gemacht, um für ihren örtlichen Bereich das Nötige vorzusorgen.

7. Die Hauptschwierigkeit der Bekämpfung der schädlichen Umwelteinflüsse sieht man in den dürftigen Geldmitteln, die besonders den Gemeinden für den Umweltschutz zur Verfügung stehen. Der Einsatz des Staates wird aber auch in der Form erbeten, daß Subventionen gewährt und steuerliche Maßnahmen getroffen werden, damit es für die Industrie interessant wird, ihre Erzeugnisse den Anforderungen

Und immer wieder Müll...

Foto: A. M. Begsteiger



der Umwelthygiene anzupassen. Die Errichtung von Wasserleitungen und Kanalisationen, Klär-, Müllverbrennungs- sowie Ölverbrennungsanlagen sei besonders zu unterstützen, weil damit unter den gegenwärtigen Verhältnissen der naheliegendste Erfolg zu erzielen ist.

Tankfahrzeuge müßten tunlichst vom öffentlichen Verkehr getrennt werden. (Ist es ein unabänderliches Fatum, daß der Pkw-Fahrer nicht nur die gigantische Abnutzung der Straße durch die Schwerlastfahrwerke mitfinanziert und zusätzlich noch das Defizit der ÖBB mitbedeckt, welches die Eisenbahn auch deswegen aufweist, weil die Gütertransporte auf der Straße rollen? Man vergleiche dazu die Anstrengungen in der Bundesrepublik Deutschland — den sogenannten Leber-Plan.)

Was legislatorische Maßnahmen betrifft, die keine öffentlichen Geldmittel erfordern, müßte die Gesetzgebung den Akzent darauf setzen, daß vorbeugende Maßnahmen ermöglicht werden und der Hebel angesetzt werden kann, ehe es darum geht, schon entstandene Schäden einzudämmen. Die verschiedenen unbestimmten Begriffe über „örtliches Ausmaß“, „Zumutbarkeit“, „Gesundheitsgefährdung“ usw. müßten näher determiniert werden. Schließlich wäre der Kompetenzaufsplitterung entgegenzuwirken, um eine Rechtsvereinheitlichung und Normenkonzentration im Interesse des Umweltschutzes zu erzielen.

XII. Zum Lärm im besonderen

Der Verfasser gehört dem Arbeitskreis „Lärm“ innerhalb des Interministeriellen Komitees an, weshalb es gestattet sei, hier noch einige Gedankengänge beizusteuern, auf welche die Städte aufmerksam gemacht haben.

Zuwenig beachtet blieb — so wurde unterstrichen — bislang die zeitliche Komponente; für die Belästigung durch Lärm und vor allem für Gesundheitsgefährdung oder gar für gesundheitliche Schäden sei es von eminentem Einfluß, durch welche Dauer Lärm ertragen werden muß.

Um die sachliche Ausgangsbasis für gezielte Lärmbekämpfungsmaßnahmen zu ge-

winnen, seien intensive Messungen anzustellen, wozu jedoch kostspielige Geräte bereitstehen müssen. Wenn sie nicht überall vorhanden sind, ergebe sich eine grobe Verschiedenheit bei der Beurteilung von Lärmemissionen. Es müßte daher größter Wert darauf gelegt werden, daß die Beschaffung solcher Geräte gefördert wird und eine umfassende und einheitliche Ausrüstung gewährleistet ist. Was ferner nötig wäre, sei eine wohl auf Gesetzesstufe zu treffende Entscheidung, welche Grenzwerte für den Lärm maßgebend sind, wobei ein Anhaltspunkt in den von der Arbeitsmedizin entwickelten Werten gefunden werden könnte.

Für den Baustellenlärm sollten die Länder darangehen, legislatorische Schritte zu unternehmen. Ein von maßgebender Stelle auszuarbeitender Musterentwurf hiezu, den allerdings alle Bundesländer einheitlich übernehmen müßten, könnte gute Dienste leisten.

Dann wurde aufgezeigt, daß die in Österreich normierten Voraussetzungen für die Wohnbauförderung den Bemühungen um einen möglichst wirksamen Schallschutz in den Wohngebäuden geradezu zuwiderlaufen. Es werde nämlich nach Quadratmetern der Nutzfläche gefördert, so daß die Bauherren bestrebt sind, dünne Wände und Decken zu entwickeln, was zu Lasten der Schalldämmung ausfällt. Durch die bestehenden Förderungsgrundlagen werde somit indirekt die ungenügenden Schallschutz bietende Leichtbauweise unterstützt, statt daß ihr entgegengetreten wird.

Die für Kraftfahrzeuge zugelassenen Lautstärken gehen vom Einzelfahrzeug aus, bedächten jedoch den Multiplikatoreffekt nicht, der bei Stauungen im Verkehr und bei Kolonnenbildung auftritt.

Denkt man an die Gemeinden in ihrer Eigenschaft als selbständige Wirtschaftskörper, so ließe sich durch privatrechtliche Maßnahmen manches erreichen. Die Gemeinden verfügen ja bisweilen über einen ansehnlichen Grundbesitz. Haus- und Anstaltsordnungen könnten Bestimmungen enthalten, die eine nicht zu vernachlässigende Hilfe im Interesse der Umwelthygiene böten. Ganz ähnliches gilt auch

auch für die Auftragserteilung an Baufirmen und andere Unternehmungen. Hier sollte die Vergabe von Arbeiten und Leistungen vom Einsatz lärmgedämpfter Maschinen und Geräte abhängig gemacht werden. Derartige Anforderungen sollten generell in die Lieferungs- und Leistungsbedingungen beziehungsweise in die Vergabevorschriften eingebaut werden.

Die Gemeinden sollten aber auch dort, wo sie selbst tätig werden, vor allem bei Müll- und Mehrungsabfuhr, Vorbild sein und selbst diejenigen Kraftfahrzeuge und Geräte verwenden, die den Anforderungen der Umwelthygiene weitgehend gerecht werden.

Durch die vertragliche Verankerung kurzer Baufristen könnte einer zeitlich ausgedehnten Lärmerregung der Kampf angesagt werden. Außerdem würde sich die Koordination diverser Straßenbauarbeiten positiv auswirken.

Abschließend noch ein paar Worte zu der rechtlichen Situation. *Havranek* hat vor kurzem aufgezeigt, daß ortspolizeiliche Verordnungen zur Lärmbekämpfung im Hinblick auf Art. VIII Abs. 1 lit. a EGVG mit dem Makel der Verfassungswidrigkeit behaftet sind. Das Ordnungsrecht der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich sei bekanntlich dahin beschränkt, daß nicht gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen des Bundes oder der Länder verstoßen werden dürfe. Wenn aber der Bundesgesetzgeber mit dem EGVG den

Lärm durch eine Strafbestimmung regelt, bleibe kein Platz für ein selbständiges Ordnungsrecht der Gemeinden.

Hellbling hat (arg.: „dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes oder der Länder *verstoßen*“) gemeint, daß ortspolizeiliche Verordnungen zwar nicht *contra legem* erlassen werden, wohl aber *praeter legem* ergehen dürfen. Hier ist nicht der Platz, auf diese Problematik einzugehen. Eine Reihe von Fragen drängt sich freilich auf, nimmt man sich der These von *Hellbling* näher an: Schließt schon die bloße Tatsache, daß in einem Bundes- oder Landesgesetz eine bestimmte Materie überhaupt einer Regelung unterworfen wurde, aus, daß sich die Gemeinden in einer Verordnung ebenfalls damit befassen? Läuft die selbständige Verordnung der Gemeinde doch Gefahr, den Charakter einer Durchführungsvorschrift anzunehmen und damit nicht mehr dem eigenen, sondern dem übertragenen Wirkungsbereich anzugehören. Damit Durchführungsbestimmungen nicht gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstoßen, hat das Gesetz den Rahmen abzustecken, in dem sich detaillierte Regelungen zu bewegen haben. Wenn das nicht der Fall ist: Berechtigt eine solche Situation die Gemeinden, in dieser ihrer gesetzgeberischen Funktion, in eigener Regie zu handeln? Der Bericht des Verfassungsausschusses hat ausgesprochen, den Gemeinden stehe die Be-

Verlangen Sie überall die allseits anerkannten
QUALITÄTSSCHUHE
aus der Produktion der Firma

CHRISTOF NEUNER

Gegründet 1739

Leder- und Schuhfabriken
Klagenfurt/Kärnten — Lienz/Tirol

rectigung zu ortspolizeilichen Verordnungen nicht zu, wenn die Materie durch Bundes- oder Landesgesetze geregelt war, solche Normen aber weggefallen seien. Wenn nun Gesetze nicht vorhanden sind oder zwar bestehen, aber die betreffende Materie, was die örtlichen Verhältnisse der Gemeinde betrifft, nur in anderer Beziehung erfassen und wonach Lücken offenstehen: Ist die Gemeinde legitimiert, hier einzuspringen? Oder: Was ist Rechtsens, wenn die gesetzlichen Vorschriften zwar administrative Maßnahmen, jedoch keine Strafsanktionen vorsehen? Wäre in einem solchen Fall die notwendige Ergänzung durch eine Verordnung nach Art. 118 Abs. 6 B-VG zulässig?

Es geht nun angesichts der Dringlichkeitsstufe, auf die der Umweltschutz gestellt ist, nicht an, zuzuwarten und die Hände in den Schoß zu legen, bis alle diese Fragen durch die Rechtsprechung der Höchstgerichte einer ausreichenden Klärung zugeführt sind. Was könnte inzwischen geschehen?

Unter den Vorschlägen der Städte fand sich auch der, der Bund solle ein einheitliches Umweltschutzgesetz erlassen. *Korinek* hat zu solchen Forderungen dargelegt, ein eigener Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Umweltschutzes“ könne der bestehenden Kompetenzverteilung „nicht mit Gewalt aufgepfropft werden“.

Nun bemühen sich um den Schutz vor Lärm zahlreiche generelle Normen, die den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen in Gesetzgebung und Vollziehung zugehören. Man denke — um nur einige Beispiele anzuführen — etwa an die in Anlage II näher zitierte Straßenverkehrsordnung 1960, das Kraftfahrzeuggesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Gewerbeordnung, die Bauordnungen, die Jagdgesetze usw. Ein Bundeslärmschutzgesetz müßte, um effektiv zu sein, aus jeder dieser verschiedenen Vorschriften die einschlägigen Bestimmungen herauschälen und den Lärm einer gesonderten Behandlung unterziehen. Das ergäbe eine Umschichtung auf manchen Gebieten, aber auch einen be-

trächtlichen Eingriff in die Länderautonomie, weshalb eine solche gesetzliche Maßnahme eine einschneidende Änderung der Bundesverfassung mit sich brächte. *Strobl* meint allerdings, daß der Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ die Hand für eine einheitliche Regelung auf jeden Fall dort reiche, wo der Lärm gesundheits-schädliche Ausmaße annehme. Bloße Belästigungen fielen dem Kompetenztatbestand „örtliche Sicherheitspolizei“ zu.

Man wird daher einen Weg suchen müssen, der ohne wesentliche Eingriffe in die bestehende Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern begangen werden kann:

1. Als rasch durchzuführende Sofortmaßnahme sollte dem Art. VIII Abs. 1 lit. a EGVG eine Fassung gegeben werden, die eine Konkurrenz mit anderen gesetzlichen Bestimmungen vermeidet, vor allem aber ausschließt, daß ortspolizeiliche Verordnungen nach Art. 118 Abs. 6 B-VG dagegen verstoßen können. Die so novellierte Bestimmung des EGVG über den Lärm müßte eindeutig deren Subsidiarität zum Ausdruck bringen, das heißt, diese Norm dürfte nur für den Fall anwendbar sein, daß nicht andere generelle Normen, insbesondere nicht solche auf örtlicher Ebene, dem Rechtsbestand angehören. Dadurch wäre das jetzt über den Gemeinden schwebende Damoklesschwert beseitigt, ihre Lärmvorschriften stünden in Kollision zu der bundesgesetzlichen Regelung durch das EGVG.

2. Für diejenigen Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung sowie in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache sind, sollte ein Lärmgesetz erlassen werden, welches die entsprechenden Grenzwerte des Lärms (Belästigung, Gesundheitsgefährdung, Gesundheitsschädigung) für alle in bundesgesetzlichen Vorschriften geregelten, mit Lärm einhergehenden Einrichtungen, Betriebe, Veranstaltungen, Handlungen usw. positiviert. Diese Grenzwerte sollten eine gewisse Bandbreite offerieren, damit die bescheidfällenden Behörden die wirtschaftlichen Interessen der Adressaten bis zu einem gewissen Grad berücksichtigen können.

3. Es müßte ein Gesetz geschaffen werden, wonach für den Gesetzgebungsbereich des Bundes alle Lärm emittierenden Maschinen und Geräte, soweit hiefür nicht schon eine gesetzliche Regelung besteht, einem Zulassungsverfahren unterworfen werden.

4. Es steht zu hoffen, daß solche legislativen Maßnahmen auch die Länder dort, wo ihnen die Gesetzgebung vorbehalten ist, beflügeln werden, sich mit analogen Regelungen in dasselbe Glied einzureihen.

5. Bedenkt man die Forderung aus dem Katalog von *Korinek*, daß generelle unzweckmäßige Regelungen zu verbessern oder auszubauen wären, so steht wohl im Vordergrund, daß Bund und Länder ihre Förderungsmaßnahmen überdenken, ob sie nicht von einer Grundlage ausgehen, die der Lärmdämmung entgegenwirkt.

6. Wesentlich erscheint es schließlich auch, steuerliche Vorschriften daraufhin zu studieren, ob nicht etwa durch manche Bestimmungen vermeidbarer Lärm gerade-

zu belohnt oder umgekehrt zu verstärktem Lärm indirekt Anreiz geboten wird.

Bevor nach diesen flüchtigen Anregungen die Juristen mit der Arbeit beginnen können, werden allerdings die Mediziner und die Techniker tätig werden müssen, um die sachliche Grundlage der legislativen Maßnahmen auszuarbeiten.

Aus dem Resümee der Erhebung war abzulesen, daß der Verkehrslärm als Hauptursache für Störungen angeprangert wird, der Betriebslärm und der Baustellenlärm aber Störenfried zweiten und dritten Ranges sind. Priorität wird deshalb der Lärmbekämpfung in bezug auf die Kraftfahrzeuge (vor allem Mopeds und Lastkraftwagen) zukommen müssen; die weiteren Bemühungen werden dem Betrieb von Werks- und Baumaschinen zuzuwendend sein.

Ein Verzeichnis der Institute, Anstalten, Dienststellen, Verbände und Einrichtungen, die sich mit der menschlichen Umwelt befassen, veröffentlichen wir im nächsten Heft. Red.

P E R S O N E L L E S

Hohe Ehrung für Prof. Dr. Lorenz und Prof. Dr. Marinelli

Im Jugendheim der Salzburger Naturschutzjugend überreichte Ehrenpräsident Prof. Doktor Tratz im Rahmen einer sehr herzlichen, von der Naturschutzjugend umrahmten Feier dem weltberühmten Wissenschaftler und Ehrenpräsidenten des ÖNB, Univ.-Prof. Dr. Konrad Lorenz, die Eduard-Paul-Tratz-Medaille in Gold. An der Feier nahmen alle im Salzburger Naturschutz führenden Persönlichkeiten, darunter Landesrat Dr. Moritz, teil.

Der Präsident des Österreichischen Naturschutzbundes, Prof. Dr. E. Stüber, hielt die Laudatio. Der Vater der vergleichenden Verhaltensforschung hat mit seiner Strahlkraft als Wissenschaftler, Philosoph und vorbildlicher Mensch die Welt erobert. Durch die von ihm erarbeitete, völlig neue Betrachtungsweise der Tiere hat er eine Revolution im Naturkunde- und Biologieunterricht aller Schultypen ausgelöst. Um so leichter ist es nunmehr möglich, Brücken zum Tier und zu seiner lebendigen

Umwelt aufzubauen, als Fundament jeglichen Verständnisses für die Erhaltung einer lebenswerten Umwelt. In ungezählten Appellen rüttelt er den trägen Wohlstandsmenschen wach, daß er des Geldes wegen nicht seine Humanität, den Sinn für das Schöne und Gute verlieren dürfe. Wenn Wissenschaftler ihn als einen der verdienstlichsten und größten Biologen bezeichnen, so gilt dieses Wort auch für Konrad Lorenz als Naturschützer. Wenn Ausländer schreiben, Österreich kann stolz auf ihn sein, so können wir mit Freude darauf antworten: „Wir sind es!“

Es ist einfach unmöglich, die Persönlichkeit und das Werk eines Mannes wie Konrad Lorenz in all ihren Dimensionen mit wenigen Worten zu umreißen, die Vielfältigkeit seiner Begabung und seiner Interessensgebiete darzustellen und dem Wert seiner Leistungen in Wissenschaft und Volksbildung auch nur einigermassen gerecht zu werden.

Konrad Lorenz wurde am 7. November 1903 in Wien geboren. Er besuchte hier die Volksschule und das Gymnasium und absolvierte

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1972

Band/Volume: [1972_6](#)

Autor(en)/Author(s): Gallent Kurt

Artikel/Article: [Die Umweltsituation in Österreichs Städten. 161-171](#)